

DIE MANDANTEN-INFORMATION MAI 2015

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai:

Fälligkeit

| | |
|---------------------|---|
| Montag, 11.05.2015 | Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritätszuschlag |
| | Umsatzsteuer |
| Freitag, 15.05.2015 | Gewerbesteuer |

Inhaltsverzeichnis

[Jahressteuergesetz 2015: Neuer Regierungsentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats](#)

[Investitionsabzugsbetrag: Nachträgliche Aufstockungen sind zulässig](#)

[Häusliches Arbeitszimmer: Kostenabzug kann wegen kleinem und lautem Dienstzimmer eröffnet sein](#)

[Abziehbarkeit von Ausbildungskosten: Einkommensteuerbescheide ergehen ab sofort vorläufig](#)

[Vorsteuerabzug: Wann der Empfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss](#)

[Gescheiterte GmbH-Gründung: Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen trotzdem möglich](#)

1. Jahressteuergesetz 2015: Neuer Regierungsentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz – alias Jahressteuergesetz 2015 – konnte Ende letzten Jahres nur deshalb verabschiedet werden, weil die Bundesregierung dem Bundesrat versprochen hatte, dessen nicht umgesetzte Änderungswünsche noch im ersten Quartal 2015 in einem neuen Gesetz zu berücksichtigen. Dieses Gesetz ist nun in Vorbereitung. Die geplanten Änderungen befinden sich allerdings noch in einem sehr frühen Stadium und werden daher **größtenteils erst ab 2016** gelten.

Folgende Änderungen werden in dem Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz** unter anderem verfolgt:

- Der ertragsteuerliche Begriff „Inland“ soll erweitert werden, damit künftig auch ausländische Gesellschaften – beispielsweise im Offshore-Bereich – in Deutschland Steuern zahlen.
- **Bei Investitionsabzugsbeträgen soll die obligatorische Funktionsbezeichnung für die geplanten Investitionsgüter entfallen. Somit dürfte es Unternehmen künftig leichter fallen, Investitionsabzugsbeträge geltend zu machen.**
- Bei Körperschaften soll rückwirkend zum 01.01.2010 die Verlustverrechnung bei konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen ausgeweitet werden.
- Werden Einbringungsvorgänge nach dem Umwandlungssteuergesetz nach dem 31.12.2014 beschlossen, sollen Gegenleistungen, die neben den Anteilen gezahlt werden, nur noch bis zu einem Betrag von 300.000 € bzw. 25 % des Buchwerts möglich sein. (Der „Porsche-Deal“ wäre somit nicht mehr möglich.)

Nach den Eingaben der Verbände und beteiligten Referate hat das Bundeskabinett Ende März den Weg frei gemacht für das reguläre parlamentarische Verfahren. Wir beobachten den weiteren Verlauf für Sie und informieren Sie bei Fortschritten.

2. Investitionsabzugsbetrag: Nachträgliche Aufstockungen sind zulässig

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem sie bereits vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilden. Voraussetzung ist, dass sie das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb eines dreijährigen Investitionszeitraums anschaffen wollen.

Beispiel 1:

Unternehmer A beabsichtigt, in den nächsten drei Jahren eine Maschine für voraussichtlich 30.000 € zu erwerben (Anlagevermögen). Er kann vorab einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von 12.000 € (40 %) bilden. Sein steuerlicher Gewinn fällt dadurch niedriger aus, so dass er weniger Steuern zahlt und mehr liquide Mittel für den späteren Kauf zur Verfügung hat.

Aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) geht hervor, dass Betriebe einen gebildeten **Investitionsabzugsbetrag** in einem Folgejahr auch **nachträglich aufstocken** können. Das bietet sich beispielsweise an, wenn sich im Laufe der Zeit höhere Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts abzeichnen als ursprünglich geplant. Die Aufstockung ist aber nur zulässig, sofern sie **innerhalb des Dreijahreszeitraums** erfolgt und die **gesetzlichen Höchstgrenzen** für Investitionsabzugsbeträge **eingehalten** werden (200.000 € pro Betrieb bzw. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Beispiel 2:

Ein Jahr vor dem Kauf zeichnet sich für den Unternehmer A ab, dass die Maschine voraussichtlich 40.000 € kosten wird. Er kann den Investitionsabzugsbetrag somit um 4.000 € auf insgesamt 16.000 € aufstocken (40 % von 40.000 €).

Der BFH begründete seine Entscheidung wie folgt:

- **Historische Entwicklung:** Unter Geltung der alten Rechtslage vor der Unternehmenssteuerreform 2008 hatten Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Literatur einhellig nachträgliche Aufstockungen anerkannt. Für den BFH war nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber durch die Neuregelung einen verschärfenden Richtungswechsel einleiten wollte.
- **Zweck des Investitionsabzugsbetrags:** Die Vorschrift soll die Wettbewerbssituation, Liquidität und Eigenkapitalbildung von kleinen und mittleren Betrieben verbessern und deren Investitions- und Innovationskraft stärken. Eine nachträgliche Erhöhung des Investitionsabzugsbetrags steht diesem Zweck nicht entgegen, sie verwirklicht ihn sogar.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung reagieren wird. Momentan folgen die Finanzämter noch einer Weisung des Bundesfinanzministeriums aus 2013, wonach eine nachträgliche Aufstockung nicht möglich ist. Wem eine Erhöhung aberkannt wurde, kann Einspruch einlegen und sich auf das BFH-Urteil berufen.

3. Häusliches Arbeitszimmer: Kostenabzug kann wegen kleinem und lautem Dienstzimmer eröffnet sein

Sofern Sie als Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten, weil Ihr Büro im Betrieb bzw. beim Arbeitgeber zu klein oder zu laut ist, können Sie die Kosten für Ihr häusliches Arbeitszimmer nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) möglicherweise als Werbungskosten abziehen. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Richterin geklagt, die ihr Dienstzimmer im Gericht wegen der geringen Größe und der erheblichen Lärmbelästigung durch eine Bahntrasse als nicht nutzbar empfand. Sie erklärte, dass sie deshalb zur Nutzung ihres häuslichen Arbeitszimmers gezwungen sei und die Kosten dieses Raums mit 1.250 € als Werbungskosten anerkannt werden müssten.

Hinweis: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen nach dem Einkommensteuergesetz nur abgezogen werden, wenn der Raum entweder der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist (Komplettabzug der Kosten) oder für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug mit maximal 1.250 € pro Jahr). Da die Richterin ihren Tätigkeitsmittelpunkt unstreitig im Gericht hatte, konnte sie einen Kostenabzug allenfalls über die zweite Fallvariante erreichen.

Das Finanzgericht (FG) lehnte den beschränkten Abzug der Raumkosten zunächst aber ab und erklärte, dass die Richterin trotz der Lärmbelästigung und der Raumgröße über einen anderen Arbeitsplatz im Sinne des Gesetzes verfügte.

Der BFH hob diese Entscheidung auf, da das FG das Dienstzimmer vorschnell als vorhandenen „anderen Arbeitsplatz“ gewertet hatte. Die Bundesrichter erklärten, dass ein „**anderer Arbeitsplatz**“ **nur dann** für die berufliche Tätigkeit zur Verfügung steht, wenn der Erwerbstätige den **Raum in dem erforderlichen Umfang tatsächlich nutzen kann**. Sind die zulässigen Grenzwerte für Lärmbelästigung überschritten, ist der Arbeitsplatz nicht geeignet, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Ein Dienstzimmer ist objektiv für die erforderlichen Büroarbeiten **ungeeignet**, wenn **arbeitsschutzrechtliche Vorgaben** (z.B. zur Größe des Dienstzimmers, zu den Grenzwerten der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) **nicht eingehalten** werden.

Hinweis: Der BFH verwies die Sache zurück an das FG, das nun prüfen muss, ob das Dienstzimmer den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht; hierbei wird vermutlich ein Sachverständigengutachten einzuholen sein. Ergibt die Prüfung, dass der Dienstraum für die Erledigung von Büroarbeiten objektiv ungeeignet ist, wird der Richterin ein beschränkter Kostenabzug zuzuerkennen sein.

4. Abziehbarkeit von Ausbildungskosten: Einkommensteuerbescheide ergehen ab sofort vorläufig

Sind die Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar? Der deutsche Gesetzgeber verneint diese Frage und lässt die Kosten derzeit nur zum Sonderausgabenabzug zu (mit maximal 6.000 € pro Jahr). Ein Ansatz als Werbungskosten oder Betriebsausgaben wird vom Einkommensteuergesetz ausdrücklich ausgeschlossen (Abzugsverbot).

Hinweis: Der Sonderausgabenabzug ist eher nachteilig für Auszubildende und Studenten, denn er wirkt sich nur dann steuermindernd aus, wenn im Jahr der Kostentragung steuererhebliche Einkünfte über dem Grundfreibetrag (derzeit: 8.354 €) angefallen sind – was während Ausbildungs- und Studienzeiten i.d.R. nicht der Fall ist. Ein Verlustvortrag, der im Bereich der Werbungskosten und Betriebsausgaben möglich ist und in späteren Jahren der Berufstätigkeit steuerlich genutzt werden kann, ist beim Sonderausgabenabzug ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof hat das Abzugsverbot 2014 als verfassungswidrig eingestuft und erklärt, dass **Berufsausbildungskosten** beruflich veranlasst sind und daher zum **Werbungskostenabzug** zugelassen werden müssen. Er legte daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob das Abzugsverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Entscheidung der Verfassungsrichter steht noch aus.

In Reaktion auf das anhängige Verfahren hat das Bundesfinanzministerium erklärt, dass **Einkommensteuerbescheide** hinsichtlich der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nunmehr vorläufig ergehen.

Hinweis: Ein entsprechender Vorläufigkeitsvermerk soll von den Finanzämtern sämtlichen Einkommensteuerbescheiden ab 2004 beigefügt werden. Der Vermerk hat zur Folge, dass die Bescheide später (punktuell) geändert werden können, wenn die gerichtliche Überprüfung zugunsten von Auszubildenden und Studenten ausfällt. Hinsichtlich welcher Punkte der eigene Steuerbescheid vorläufig ist, kann im Bescheid unter „Erläuterungen“ nachgelesen werden.

5. Vorsteuerabzug: Wann der Empfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Angaben enthält. Hierzu gehören unter anderem die Anschrift des Leistenden und die des Leistungsempfängers, die Steuernummer, eine Leistungsbeschreibung und der gesonderte Steuerausweis. Eingehende Rechnungen sollten Sie daher vor Zahlung unbedingt auf die Vollständigkeit dieser Angaben überprüfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung weitere Prüfungen verlangt. In dem Streitfall wollte ein Unternehmer aus Rechnungen eines Einzelkaufmanns die Vorsteuer ziehen. Jedoch waren die dafür erforderlichen Angaben nicht korrekt: Weder die angegebene Postleitzahl noch die Steuernummer existierten. Außerdem fehlten weitere im Geschäftsverkehr übliche Kontaktdaten wie Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung. Zudem **wusste der Leistungsempfänger** darüber Bescheid, dass seinem **Geschäftspartner die Ausübung eines Gewerbes untersagt** worden war.

Daher hat ihm der BFH den **Vorsteuerabzug versagt**. Der Leistungsempfänger konnte sich nicht auf einen Gutgläubensschutz berufen. Er hätte nicht auf die Richtigkeit der Rechnungsangaben vertrauen dürfen, da er von der Gewerbeuntersagung seines Vertragspartners wusste. Vielmehr hätte er die Angaben überprüfen müssen – vor allem auch deshalb, weil die Rechnungsbeträge von knapp 40.000 € und 94.000 € brutto bar bezahlt worden waren.

Hinweis: Für den Vorsteuerabzug reicht es nicht aus, dem Leistungserbringer bedingungslos zu vertrauen. Vielmehr muss der Leistungsempfänger den Ungereimtheiten bei seinem Vertragspartner nachgehen. Steckt er stattdessen „den Kopf in den Sand“, ist sein Recht auf Vorsteuerabzug in größter Gefahr.

6. Gescheiterte GmbH-Gründung: Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen trotzdem möglich

Unternehmern steht aus ihren Eingangsleistungen für gewöhnlich ein Vorsteuerabzug zu. Problematisch kann der Abzug dann werden, wenn sich ein Unternehmen erst in der Gründungsphase befindet. So etwa in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG), in dem sich der Kläger selbständig machen wollte – nach Plan in Form einer Einmann-GmbH. Im Rahmen dieser Existenzgründung hatte er sich beraten lassen und entsprechende Leistungen in Rechnung gestellt bekommen. Das Vorhaben der **Existenzgründung** setzte er jedoch **nie in die Tat** um. Das Finanzamt versagte ihm daher den **Vorsteuerabzug aus der Beratungsleistung**.

Das FG hat dem Kläger den Vorsteuerabzug dagegen zugestanden. **Ausschlaggebend** für diese Entscheidung war, dass der Mann die **konkrete Absicht** gehabt hatte, ein Unternehmen zu gründen, das später steuerpflichtige Umsätze ausführen sollte. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass die Gründung der GmbH später wieder aufgegeben wurde.

Hinweis: Das FG hat seine Entscheidung aus folgender Überlegung abgeleitet: Auch bei der Gründung eines Einzelunternehmens kann der Unternehmer schon aus den Vorbereitungshandlungen die Vorsteuer geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn es später gar nicht zur Ausführung von Umsätzen kommt. In diesem Fall prüft die Finanzverwaltung jedoch ganz genau, wie ernsthaft das Vorhaben wirklich war. Die reine Behauptung, ein Unternehmen gründen zu wollen, um z.B. einen Vorsteuerabzug aus dem Kauf eines Computers zu erhalten, reicht dafür keinesfalls aus.